
EIDGENÖSSISCHE UND KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG SOWIE BEZIRKSABSTIMMUNG VOM 9. JUNI 2024

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat in Anwendung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 und der kantonalen Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 beschlossen:

Am 9. Juni 2024 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet in allen Gemeinden des Kantons Schwyz eine

eidgenössische Abstimmung über folgende Vorlagen statt:

- Volksinitiative vom 23. Januar 2020 «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»;
- Volksinitiative vom 10. März 2020 «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»;
- Volksinitiative vom 16. Dezember 2021 «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»;
- Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes).

Gleichzeitig wird folgende

kantonale Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet:

- Änderung vom 13. Dezember 2023 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR).

Gleichzeitig wird gemäss Beschluss des Bezirksrates folgende

Bezirksabstimmung durchgeführt:

- Ausgabenbewilligung für die geplanten Steinschlagschutznetze Tal und Felsenegg, mit einer Beteiligung an den Baukosten von 11 %, jedoch maximal CHF 167'750.00.
- Ausgabenbewilligung über maximal CHF 4'400'000.00 für den Ersatzbau des Alters- und Pflegeheimes Rosenpark sowie der Gewährung einer Defizitgarantie durch den Bezirk an die Stiftung «Alters- und Pflegeheim Rosenpark».

Stimmberechtigt sind jede Schweizerbürgerin und jeder Schweizerbürger, die im Bezirk Gersau politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigt sind ferner die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen nach Massgabe des einschlägigen Bundesgesetzes.

Das Abstimmungslokal im **Parterre des Rathauses "Villa Flora"** ist wie folgt geöffnet:

Sonntag, 9. Juni 2024

10.00 - 11.00 Uhr

Das bereinigte Stimmregister und das Verzeichnis der Mitglieder des Abstimmungsbüros sind auf der Bezirkskanzlei Gersau zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der zur Stimmabgabe nötigen Unterlagen. Stimmberechtigte, welche bis zum 27. Mai 2024 keine Stimmunterlagen erhalten sollten, sind ersucht, diese bis zum Abstimmungssonntag bei der Bezirkskanzlei Gersau anzufordern. **Stimmzettel, welche nach Sonntag, 9. Juni 2024 11.00 Uhr in den Briefkasten der Bezirkskanzlei gelegt werden, sind ungültig.**

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700), insbesondere:

- Die Finanzierung der kommunalen Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenklegungspflichtig ist, muss einreichen:
 - a) bis 5. Mai 2024 sein Budget;
 - b) bis 9. August 2024 seine Schlussrechnung.
- Das Budget und/oder die Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: www.sz.ch/transparenz

6442 Gersau, 19. April 2024

Bezirksrat Gersau